



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXX. Kurfürst Johann bestätigt die Stadt Prenzlau, am 12. April 1486.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

CCCXIX. Marggraf Johann belehnt Martin Klinkebyl zu Prenzlau mit der wüsten Dorf-
stätte Buchholz, am 21. Juni 1484.

Wir Johannis, van gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, pommern
etc. hertzog, Burggraue zu Norimberg vnd Fürste zu Rügen, bekennen vnd thun kunt öffntlich
mit diesem vnserm Briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen, Marggraue zu Brandenburg vnd
sunft vor allermeniglich, das wir vnsern lieben getreuwen Martin Klinkebeyhell, burger in
vnser Statt prentzlow, vnd seinen rechten menlichen leibs lehens erben diese hirnach geschriben
lehen güter zu rechtem manlehne gnediglich gelihen haben, Nemlich die wuste Dorfftet Buch-
holt mit Zehende, Holtzern, Wisen, Welden, Ackern, Fischereien, weiden, grefingen vnd allen
Zugehörungen vnd gerechtigkeiten, als die In Iren grenzen gelegen ist, vnd er von Jörgen vnd
hanfen Stoyfen, Gebrüdern, Burgern In vnser Statt Prentzlow, gekaufft vnd sie die auf sein
vnd seiner erben behuff vnd Notdorft vor vnseren Reten an vnser Statt verlassen vnd abtreten
haben. Wir leihen In die also zu rechtem Manlehne In gegenwortiger Crafft vnd macht dies
Briues, also das sy die furder meher von Vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggrauen zu
Brandenburg zu rechtem manlehne haben, nehmen, entpfan, Vns auch daruon halten, thun vnd
dienen sollen, als Manlehns recht vnd gewonheit ist. Wir verleyhen Inen hiran alles, was wir In
von rechtswegen daran verleyhen schollen vnd mogen, doch Vns, Vnsern erben vnd nachkomen
an vnser vnd suft einem yderman an seiner gerechtigkeit unshedlich angeuerde. Tzu Vrkund
mit vnserm anhangenden Infigill versigelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Montag nach
Corporis cristi, nach Gottes Geburt Taufend virhundert vnd darnach Im Vir vnd achtzigsten Jare.

Nach Beckmann's Abschrift des Originals.

CCCXX. Kurfürst Johann bestätigt die Stadt Prenzlau, am 12. April 1486.

Wir Johannis etc., bekennen öffntlich mit diesem Briue, das wir vnsern Borgern der
Stad Prentzlow, die nu seyn vnd noch zu kamende werden, vnsern lieben getreuen, besetztigt
vnd bestetigt haben, besetzen vnd bestetigen ihn mit dissen Briue alle Ihre Freiheit vnd alle ihre
gerechtigkeit vnd alle ihre gute Gewohnheit vnd wollen vnd sollen sie lasen vnd behalten bey
eren vnd Gnaden, dar sie in vergangenen Zeiten in sint gewesen, auch wollen wir vnd sollen Ihn
halten ihre Briue, die sie haben von Fürsten vnd Fürstin, Marggrauen vnd auch Marggrauin zu
Brandenburg, vnd wollen vnd sollen sie sunder allerley hinderniß lasen vnd behalten met aller
Gnaden vnd aller Freyheit vnd Gerechtigkeit bey allen ihren eigen, Lehen vnd Erben, als sie
das vor gehabt haben vnd besessen, auch wollen vnd sollen wir Rittersn, Knapen, Bürgern vnd Geburen
met allen Leuten gemeinlich, beyde, geistliken vnd weltliken, halden ihre Briefe, was wir den ob-
geschriben allen von Rechtswegen daran Pflichtig seyn zu halten, vnd wollen sie lasen bey ihre
Freiheit, bey allen rechten vnd Gnaden. Auch sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben delfs mit

nichte zu statten, volborten noch gönnen, daß sie oder ihre nachkomelinge aus vnser Stad geladen werden von vns an handhafftige That, sondern sie sollen zum rechte stehen vor ihren Schulden. Were es auch, daß In oder ihren Nachkömelingen enige Brieff vergingen, oder vergangen weren, die sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben in, von worte zu worte nach dem Lude der Briefe als sie gewesen seyn, wiedergeben, vernewen vnd bestetigen ohne gift vnd ohne gabe, vnd auch, daß sie von vnsern Amptleuten nimmer zu keinen Zeiten geirret, gehindert oder gekrencket ewiglich bleiben, In aller der mase, als sie von alter her gewesen sein, vnd als sie das von vnsern Vorfahren Marggrafen zu Brandenburg Briefe haben. Mit Vrkund dieses Briefes versiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Cöln an der Spree, Mittewochs nach Misericordias Domini, Anno LXXXVI.

Aus einem Copialbuche.

CCCXXI. Des Kurfürsten Johann nochmalige Bestätigung der Stadt Prentzlow,
vom 29. April 1486.

Wir Johannes, von Gottes gnaden Marggrau zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Ertz Kämmerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden Hertzoge, Burggrau zu Nürnberg vnd Fürste zu Rügen, bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briue allen, die Ihne sehen oder horen lesen, daß wir vnsern borgern der Stat Prentzlow, die nun seyn vnd nachkomende werden, vnsern lieben getreuen, befestet vnd bestetiget haben, befesten vnd bestetigen Ihne mit diesem Briue alle ihre freyheit, alle ihre gerechtigkeit vnd wollen vnd sollen sie lassen vnd behalten bey eren vnd gnaden, dar sie in vorgangen Zeiten in seyn gewesen. Auch wollen vnd sollen wir in halten alle Ihre briue, die sie haben von fürsten vnd fürstin, Margrafen vnd auch Marggrauin zu Brandenburg, vnd wollen vnd sollen sie sunder allerley hindernuß lassen vnd behallten mit aller gnaden vnd mit aller fryheit vnd gerechtigkeit bey allen ihren eigenen, Lehnen vnd erben, als sie es vor gehabt haben vnd befehen. Auch wollen wir vnd sollen Ritters, Knapen, borgern vnd geburen mit allen Lewten gemeinlichen, beyde, geistlichen vnd werntlichen, halten alle Ihre Briefe, was wir den abgeschrieben allen von rechts wegen daran pflichtig sein zuhalten vnd wollen sie lassen bey ihrer fryheit, bey allen Rechten vnd Gnaden. Auch sollen vnd wollen wir vnd vnser erben das mit nichte gestaten, volborden vnd gönnen, daß sie oder ihre nakomelinge auß vnser Stad geladen werden, an umb hanthafftige That, sondern sie sollen zum rechte steen vor ihrem schulden. Wer es auch, daß Ihn oder Ihren nachkomeligen briue vorgingen oder vergangen weren, die sollen vnd wollen wir vnd vnser erben in, von worte zu worte nach dem lude der briue als sie gewesen sein, wiedergeben, vernewen vnd bestetigen ohne gift vnd ohne gab vnd auch, daß sie von vnsern amptleuten nimmer zu keinen Zeiten geirret, gehindert oder gekrencket noch von der Mark verwiset sollen werden in keynerley weyle. Sondern sie sollen dabey vngehindert, vngeirret vnd vngekrencket ewiglich bleiben in aller dermase, als sie von alter her gewesen sein, vnd als sie